

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ vom 11.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Nr. 24/2010), zuletzt geändert am 26.04.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Nr. 12/2016) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,85 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 15 erhält für den Markt Wilhermsdorf folgende Fassung:

Markt Wilhermsdorf

(1) Der Einleitung wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe etwa eines Viertels der Jahresabrechnung

des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Markt Erlbach, den 27.11.2025

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“

Dr. Birgit Kreß
Verbandsvorsitzende